



# **MERKBLATT**

**für die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb eines**

## **Spitex- Dienstes**

**im Kanton Basel-Stadt**

### **Rechtsgrundlagen:**

- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100)
- Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) (SR 832.112.31)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71)

## I. Erteilung von Bewilligungen an Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms

### *Erforderliche Angaben und Unterlagen:*

- Eidgenössisches Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege (HF)
- Nachweis(e) über fachspezifische Weiterbildungen
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (nicht älter als sechs Monate). Ist eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht schon während 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft, hat sie bzw. er zusätzlich einen entsprechenden Strafregisterauszug (Führungszeugnis) des ehemaligen Wohnsitzlandes (im Original) beizubringen
- Für Berufsabschlüsse, welche im Ausland erworben wurden und Berufsabschlüsse nach altrechtlichen Standards ist die Anerkennung der zuständigen Behörde beizubringen (Schweizerisches Rotes Kreuz)
- Ausländerinnen und Ausländer weisen ihre Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung vor, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit berechtigt
- Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen
- Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Diplomabschluss
- Falls bereits eine Bewilligung in einem anderen Kanton (oder Land) vorhanden ist: entsprechende Bewilligung und eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Gesundheitsbehörde
- Nachweis eines angemessenen Qualitätssicherungssystems, insbesondere:
  - Bedarfsabklärungsinstrument
  - Pflegedokumentationsinstrument
  - Zeiterfassungsinstrument
  - Aktuelles Tarifblatt
  - Angaben über die kaufmännische Verwaltung (Treuhand, eigene Buchführung)
- Eine sorgfältige, gewissenhafte und nach anerkannten Regeln durchgeführte Pflegetätigkeit muss durch regelmässige fachspezifische Weiterbildungen nachgewiesen werden
- Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung
- Beschrieb Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen des Betriebs
- Betriebskonzept, aus dem Führungsorganisation, Verantwortlichkeiten sowie die medizinischen oder fachlichen Zielsetzungen hervorgehen (Einzelpersonen müssen keine Angaben zu der Führungsorganisation und Verantwortlichkeiten angeben)
- In einem dem Betriebskonzept entsprechenden Dienstleistungsangebot für den Kunden, muss die Adresse der „Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex“ aufgeführt werden. Ferner muss für den Kunden ersichtlich werden, dass der Persönlichkeitsschutz gewahrt wird
- Korrespondenzadresse
- geplanter Zeitpunkt der Tätigkeits- oder Betriebsaufnahme
- Angaben über angestellte Fachperson(en) (ausser bei Einzelpersonen).
- Stellenplan, der die Personalsituation aufzeigt (ausser bei Einzelpersonen)
- Beschäftigungsgrad der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Mitglieder der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs;
- geplante Einsatzzeiten

## II. Erteilung von Bewilligungen an Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

### *Erforderliche Angaben und Unterlagen:*

- Ausländisches Diplom
- Diplom-Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz
- Nachweis(e) über Weiterbildungen
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (nicht älter als sechs Monate). Ist eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht schon während 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft, hat sie bzw. er zusätzlich einen entsprechenden Strafregisterauszug (Führungszeugnis) des ehemaligen Wohnsitzlandes (im Original) beizubringen.
- Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung
- Berufsabschlüsse nach altrechtlichen Standards ist die Anerkennung der zuständigen Behörde beizubringen (Schweizerisches Rotes Kreuz)
- Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen für Sprachen, falls die Muttersprache nicht Deutsch ist)
- Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Diplomabschluss
- Falls bereits eine Bewilligung in einem anderen Kanton (oder Land) vorhanden ist: entsprechende Bewilligung und eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Nachweis eines angemessenen Qualitätssicherungssystems, insbesondere:
  - Bedarfsabklärungsinstrument
  - Pflegedokumentationsinstrument
  - Zeiterfassungsinstrument
  - Aktuelles Tarifblatt
  - Angaben über die kaufmännische Verwaltung (Treuhand, eigene Buchführung)
- Eine sorgfältige, gewissenhafte und nach anerkannten Regeln durchgeführte Pflege-tätigkeit muss durch regelmässige fachspezifische Weiterbildungen nachgewiesen werden
- Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung
- Beschrieb Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen des Betriebs
- Betriebskonzept, aus dem Führungsorganisation, Verantwortlichkeiten sowie die medizinischen oder fachlichen Zielsetzungen hervorgehen. (Einzelpersonen müssen keine Angaben zu der Führungsorganisation und Verantwortlichkeiten angeben)
- In einem dem Betriebskonzept entsprechenden Dienstleistungsangebot für den Kunden, muss die Adresse der „Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex“ aufgeführt werden. Ferner muss für den Kunden ersichtlich werden, dass der Persönlichkeitsschutz gewahrt wird
- Korrespondenzadresse
- geplanter Zeitpunkt der Tätigkeits- oder Betriebsaufnahme
- Angaben über angestellte Fachperson(en) (ausser bei Einzelpersonen)
- Stellenplan, der die Personalsituation aufzeigt (ausser bei Einzelpersonen)

- Beschäftigungsgrad der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Mitglieder der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs;
- geplante Einsatzzeiten

### III. Allgemeine Anleitung zum Procedere für Gesuchstellung und Erteilung der Bewilligung

1. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Spitex-Dienstes ist beim Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung, Abteilung Langzeitpflege, Gerbergasse 13 / Postfach 564, CH-4001 Basel, spätestens zwei Monate vor der Tätigkeits- oder Betriebsaufnahme schriftlich einzureichen.
2. Dem Gesuch sind alle erforderlichen Unterlagen (siehe I oder II) beizulegen. **Ohne vollständige Unterlagen wird kein Gesuch behandelt.** *Allenfalls notwendige Anerkennungen der Diplome sind vor Einreichung der Gesuche einzuholen.*
3. Bei unvollständig eingereichten Gesuchen wird der/die Gesuchsteller/in aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen innert einer angesetzten Frist nachzureichen. Die Behandlung des Gesuches ruht während dieser Zeit.
4. Die Aufnahme der Praxistätigkeit bzw. der Berufsausübung bzw. der Betriebsaufnahme ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.
5. Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung die Berufsausübung nicht aufgenommen wurde.
6. Falls die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller der Meinung ist, es sei das Binnenmarktgesetz auf sie/ihn anwendbar (bereits im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton) und sie bzw. er hätte nicht alle für eine Bewilligungserteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen, ist dies entsprechend zu vermerken.
7. Für die Bewilligungserteilung wird eine Gebühr von zurzeit CHF 350.00 verlangt. Bei besonderem Aufwand bis CHF 800.00.
8. Die Bewilligungserteilung wird im Kantonsblatt Basel-Stadt publiziert.

Basel, den 23. Januar 2012

GESUNDHEITSDEPARTEMENT  
Bereich Gesundheitsversorgung

**Adressen:**

*Für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln:*

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Gesundheit und Integration / Berufsbildung  
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse  
Werkstrasse 18  
3084 Wabern  
<http://redcross.ch/activities/health/hocc/d02a02a-de.php>

*Für Strafregisterauszüge:*

Schweizerisches Strafregister, Bundesrain 20, 3003 Bern;  
Strafregisterauszug bei der Post bestellen: [Infos](#)

*Für die Einreichung von Gesuchen:*

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung, Abteilung Langzeitpflege, Gerbergasse 13 / Postfach 564, CH-4001 Basel  
[www.langzeitpflege.bs.ch](http://www.langzeitpflege.bs.ch) oder [www.bewilligungen.bs.ch](http://www.bewilligungen.bs.ch)

*Für die Erteilung einer Zahlstellenregistrierungs- (ZSR) Nummer:*

[www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch)